

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verkehrszweck wird gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes auf „Parkplatz nur für Personenkraftwagen und Motorräder“ beschränkt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Caputh	11	174, 302 und 304	Die Widmung bezieht sich auf die Gesamtfläche der Flurstücke.

Der Parkplatz wird Bestandteil der Straße „Bahnstraße“.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – E – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist blau dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 25.06.2026

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zum PKW- und Motorrad-Parkplatz Bahnstraße



Auszug aus der Liegenschaftskarte, gewidmete Fläche blau dargestellt, gekennzeichnet mit A-B-C-D-E-A

